

1. Einleitung

- 1.1. Auf den Plantagen der Green Wood International AG (GWI) in Deutschland und Ländern der EU werden Paulownia Bäume gemäß einem eigens entwickelten, nachhaltigen und systematischen Plantagenmanagement angepflanzt und bewirtschaftet. Die Pflege erfolgt nach ökologischen Standards unter Einhaltung der internationalen Richtlinien betreffend nachhaltige Forst- und Plantagenwirtschaft.
- 1.2. Die GWI pflanzt grundsätzlich mindestens 2 jährige Bäume auf ihren Plantagen.
- 1.3. Die Paulownia Bäume aus dem Bestand der GWI sollen im normalen und zu erwartenden Geschehensablauf über 12+2 Jahre zu abholzbaren Bäumen heranwachsen. Der Baumbestand wird bei Erreichen der Schlagreife geerntet.

2. Kaufgegenstand / Risiko

Der Käufer ist sich bewusst, dass er ein Naturprodukt erwirbt und das qualitative und quantitative Ergebnis der Aufzucht von Baum zu Baum unterschiedlich sein kann. Ausserdem ist sich der Käufer bewusst, dass ein etwaiger Gewinn aus dem Verkauf des Holzes der von ihm erworbenen Bäume von der erzielten Holzqualität dieser Bäume und den auf dem Holzmarkt für diese Bäume erzielbaren Preisen abhängt. Der Käufer ist sich auch bewusst, dass der Kauf von Bäumen ein mittel- bis langfristiges Engagement darstellt.

3. Kaufvertrag

- 3.1. Mit Unterzeichnung des Bestellscheins kauft der Käufer von der GWI eine bestimmte Anzahl Bäume zu einem bestimmten Preis.
- 3.2. Das Zustandekommen eines Kaufvertrags setzt den Abschluss des Dienstleistungsvertrags und die Erteilung des Verkaufsauftrags für das Holz nach Schlagung der Bäume voraus.
- 3.3. Der Kaufpreis für die vom Käufer gekaufte Anzahl Bäume ergibt sich aus dem Bestellschein und ist innerhalb von 7 Tagen nach Unterzeichnung des Bestellscheins ohne Abzug zu leisten. Weitere Zahlungspflichten seitens der Käufer über den vereinbarten Kaufpreis hinaus bestehen nicht. Insbesondere sind alle Kosten mit Zahlung des Kaufpreises bezahlt.
- 3.4. Die GWI verpflichtet sich, die für die Standzeit der Bäume auf der Plantage budgetierten Kosten für die Pflege, Landpacht und Ernte der Bäume auf dem Konto des Green Wood International Trust, FL, zu separieren und damit die Kosten aus dem Dienstleistungsvertrag zu sichern.
- 3.5. Durch den Kauf der Bäume, welche in Deutschland gepflanzt werden, die Eintragung des Käufers in die Inventarisierungsliste und die Mitteilung der in der Baumerwerbsurkunde angegebenen Baumnummern im Wege der Aushändigung der Baumerwerbsurkunde erwirbt der Käufer nach Maßgabe von Ziffer 7 das Eigentum an den von ihm gekauften Bäumen sowie das Recht, die den erworbenen Bäumen auf der Plantage zugeordneten Flächen für die Laufzeit von 9+2 Jahren ab Auspflanzung auf der Plantage zur Aufzucht der Bäume zu nutzen.
- 3.6. Beim Kauf von Bäumen, welche in Spanien gepflanzt werden, erwirbt der Käufer nach Maßgabe von Ziffer 8 das Eigentum an den von ihm gekauften Bäumen und dem entsprechenden Holz mit der im Zuge der Ernte der Bäume erfolgenden Trennung der Bäume vom Plantagengrundstück. Durch den Kauf der Bäume, die Eintragung des Käufers in die Inventarisierungsliste und die Mitteilung der in der Baumerwerbsurkunde angegebenen Baumnummern im Wege der Aushändigung der Baumerwerbsurkunde erhält der Käufer das Recht, die den erworbenen Bäumen auf der Plantage zugeordneten Flächen für die Laufzeit von 10+2 Jahren ab Auspflanzung auf der Plantage zur Aufzucht der Bäume zu nutzen.
- 3.7. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Zahlungsfristen um mindestens 10 Tage und solange GWI den vollständigen Kaufpreis nicht erhalten hat, kann die GWI jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Kaufvertrag, dem Dienstleistungsvertrag und dem Verkaufsauftrag zurücktreten. Die bereits gezahlten Beträge werden dann nach Abzug einer Kostenpauschale von 10% vom Gesamtkaufpreis, innerhalb von 4 Wochen zurück überwiesen.
- 3.8. Die von GWI zum Kauf angebotenen Bäume stehen vor der Übertragung des Eigentums auf den Käufer rechtmäßig und uneingeschränkt im Eigentum der GWI. Jegliche weitere Gewährleistung wird, vorbehaltlich Ziffer 9.1, ausgeschlossen.

4. Dienstleistungsvertrag

- 4.1. Der Käufer beauftragt und ermächtigt GWI, bestmögliche Handlungen vorzunehmen, welche zur Wertentwicklung und Werterhaltung der Bäume notwendig sind. Diese(r) Auftrag / Ermächtigung ist aufgrund der Vorgaben der Versicherung (Ziffer 11) unwiderruflich.
- 4.2. Damit für ideale Wachstumsbedingungen gesorgt ist, werden GWI und deren Vertragspartner regelmäßig Pflegearbeiten durch Fachleute vornehmen lassen, um dadurch den Bäumen möglichst ein Optimum an Nährstoffen, Raum und Licht zu verschaffen. Die Handlungen zur Hege und Pflege der Bäume, sowie der genaue Zeitpunkt der Schluss-ernte werden unter folgenden Aspekten bestimmt: Wachstumsprofil und Größe der Bäume, ökonomische Faktoren, wie dem Marktpreis für Edelhölzer, Kosten und Verfügbarkeit von Arbeitskräften, rechtliche Verpflichtungen.
- 4.3. Der Dienstleistungsvertrag sowie das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 3.5 bzw. 3.6 endet mit Ernte der Bäume und dem Transport der Bäume zur nächstgelegenen Plantagenstraße (next road plantation side).

5. Verkaufsauftrag

- 5.1. Der Käufer beauftragt hiermit die GWI, das Holz der Bäume für den Käufer meistbietend zu verkaufen und den Netto-Holzerlös aus dem Verkauf dem Käufer auszuzahlen. Durch den Verkaufsauftrag ist die GWI bevollmächtigt, die Stämme und das Kronenholz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 5 in eigenem Namen und auf Rechnung des Käufers für diesen an Dritte zu verkaufen, zu übereignen und Dritten hieran Eigentum zu verschaffen. GWI führt bereits vor der Ernte Verhandlungen mit Abnehmern und schließt im Idealfall vor der Ernte Abnahmeverträge ab.
- 5.2. Der Bruttoerlös entspricht demjenigen Preis, welchen die GWI beim Verkauf des Holzes der Bäume des Käufers erzielt und der tatsächlich gezahlt wird. Der Nettoerlös entspricht demjenigen Betrag, welcher auf das Konto des Käufers zu überweisen ist.
- 5.3. Für den Fall, dass der erzielte Preis beim Verkauf des Holzes den durchschnittlichen Betrag von 680 Euro/Baum oder weniger erreicht, entspricht der Nettoerlös dem Bruttoerlös abzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5% (Basis Bruttoerlös).
- 5.4. Für den Fall, dass der erzielte Preis beim Verkauf des Holzes den durchschnittlichen Betrag von 680,- Euro/Baum übersteigt, entspricht der Nettoerlös je Baum 680,- Euro plus 50% des den Betrag von 680,- Euro übersteigenden Preises / Baum (abzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5%; Basis 680,- Euro).
- 5.5. GWI überweist auf das Konto des Käufers den unverzinsten Nettoerlös innert 30 Tagen nach Eingang des Betrages vom Holzkäufer.
- 5.6. Der Käufer kann den Verkaufsauftrag jederzeit kündigen. Mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit, dem Tod oder der Verschollenenerklärung des Käufers geht der Verkaufsauftrag nicht unter. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass er die GWI schadlos halten muss, sollte er den Verkaufsauftrag zur Unzeit kündigen. Dies ist insbesondere ab jenem Zeitpunkt der Fall, an welchem die GWI mit potentiellen Abnehmern der Bäume Verkaufsverhandlungen aufnimmt. Die Rechtsfolgen der Kündigung richten sich nach Ziffer 5.7.
- 5.7. Hat der Käufer den Verkaufsauftrag vor oder zum Zeitpunkt der Ernte aufgelöst, wird der Käufer nach erfolgter Ernte darüber informiert, wo dessen geschlagene Bäume liegen. Der Käufer hat seine Bäume innerhalb von 45 Tagen ab Versand der Benachrichtigung auf eigene Kosten abtransportieren zu lassen. Transportiert der Käufer seine Bäume nicht fristgerecht ab, werden diese von der GWI „bestens“ verkauft und der Nettoerlös gemäß Ziffer 5.3 bzw. 5.4 auf das Konto des Käufers überwiesen.

6. Plantagenflächen

- 6.1. Alle Plantagenflächen des Projektes „Treeme“ sind Pachtflächen. Generalpächter aller Plantagenflächen ist die Green Wood Service GmbH (DE).
- 6.2. Mit der Ernte der Bäume erlischt das Recht auf die Nutzung der Plantagenfläche. Für die Verwertung und Bereinigung der auf der Plantagenfläche zurückbleibenden organischen Restmasse ist der Hauptpächter auf eigene Kosten verantwortlich.

7. Eigentumsübergang in Deutschland

- 7.1. Nach Unterzeichnung des Bestellscheins und Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto der GWI werden die Käuferdaten in die Inventarisierungsliste eingetragen und der Käufer erhält eine Baumerwerbsurkunde. Jeder Baum ist nummeriert. Die Baumnummern des Käufers werden in der Baumerwerbsurkunde angegeben. Mit der Eintragung der Käuferdaten in die Inventarisierungsliste sowie der Mitteilung der in der Baumerwerbsurkunde angegebenen Baumnummern durch Aushändigung der Baumerwerbsurkunde geht das Eigentum an den Bäumen mit den in der Baumerwerbsurkunde angegebenen Nummern auf den Käufer über.
- 7.2. Nach Auspflanzung der Bäume auf der Plantage werden dem Käufer zudem die Standort- und Zuordnungsdaten der gekauften Bäume mit den in der Baumerwerbsurkunde angegebenen Nummern auf der Plantage durch GPS-Daten mitgeteilt. Die GWI ist im Rahmen des Dienstleistungsvertrags (Ziffer 4) und des Verkaufsauftrags (Ziffer 5) zum Besitz der Bäume berechtigt und verpflichtet.
- 7.3. Der Käufer kann seine Bäume jederzeit, jedoch nur mit Weitergabe aller Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag, einschließlich der sich aus diesen AGB ergebenden Rechte und Pflichten, einem Dritten verkaufen und diesem das Eigentum übertragen. Der Dritte wird in die Inventarisierungsliste erst dann eingetragen, wenn die in der Inventarisierungsliste aktuell registrierte Person das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Übertragungsformular zugestellt hat. Das Formular kann bei der GWI zum gegebenen Zeitpunkt angefordert werden. Ohne diese Meldung gilt gegenüber GWI die letzte gemeldete Person gemäss Inventarisierungsliste als Eigentümer der Bäume.
- 7.4. Die Baumerwerbsurkunde gilt nicht als Wertpapier im Rechtssinne.

8. Eigentumsübergang in Spanien

- 8.1. Nach Unterzeichnung des Bestellscheins und Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto der GWI werden die Käuferdaten in die Inventarisierungsliste eingetragen und der Käufer erhält eine Baumerwerbsurkunde. Jeder Baum ist nummeriert. Die Baumnummern des Käufers werden in der Baumerwerbsurkunde angegeben. Die GWI und der Käufer vereinbaren bereits jetzt unwiderruflich und die GWI räumt dem Käufer bereits jetzt unwiderruflich das Recht ein, dass mit der im Zuge der Ernte der Bäume erfolgenden Trennung der Bäume vom Plantagegrundstück das Eigentum an den Bäumen mit den in der Baumerwerbsurkunde angegebenen Nummern und an dem entsprechenden Holz auf den Käufer übergeht und die GWI auch nach einer solchen Trennung bis zum Verkauf der Bäume gemäß dem Verkaufsauftrag (Ziffer 4) bzw. einer etwaigen Kündigung des Verkaufsauftrags zum Besitz der Bäume berechtigt und verpflichtet ist. Vor dieser Trennung verbleibt das Eigentum an den Bäumen bei der GWI.
- 8.2. Nach Auspflanzung der Bäume auf der Plantage werden dem Käufer zudem die Standort- und Zuordnungsdaten der gekauften Bäume mit den in der Baumerwerbsurkunde angegebenen Nummern auf der Plantage durch GPS-Daten mitgeteilt. Die GWI ist im Rahmen des Dienstleistungsvertrags (Ziffer 4) und des Verkaufsauftrags (Ziffer 5) zum Besitz der Bäume berechtigt und verpflichtet.
- 8.3. Der Käufer kann seine Bäume jederzeit, jedoch nur mit Weitergabe aller Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag, einschließlich der sich aus diesen AGB ergebenden Rechte und Pflichten, einem Dritten verkaufen und diesem das Eigentum übertragen. Der Dritte wird in die Inventarisierungsliste erst dann eingetragen, wenn die in der Inventarisierungsliste aktuell registrierte Person das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Übertragungsformular zugestellt hat. Das Formular kann bei der GWI zum gegebenen Zeitpunkt angefordert werden. Ohne diese Meldung gilt gegenüber GWI die letzte gemeldete Person gemäss Inventarisierungsliste als Eigentümer der Bäume.
- 8.4. Die Baumerwerbsurkunde gilt nicht als Wertpapier im Rechtssinne.

9. Haftung & Zusicherungen

- 9.1. GWI gewährleistet dem Käufer, dass, wenn ein oder mehrere Bäume im ersten Jahr nach der Auspflanzung auf der Plantage nicht anwachsen sollten, sie diese Bäume durch vergleichbare Bäume auf ihre Kosten ersetzt.
- 9.2. GWI haftet in jedem Fall nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt entstehen.

- 9.3. Schadenersatzansprüche gegenüber GWI und deren Vertragspartner beschränken sich auf Schäden, die GWI vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

10. Kontrolle und Ernte

- 10.1. Der Käufer kann seine Bäume nach Absprache mit der jeweiligen Plantagenverwaltung besichtigen.
- 10.2. Die GWI sieht die Schlussernte nach 9 Jahren (Deutschland) und 10 Jahren (Spanien), gerechnet ab Auspflanzung auf der Plantage, vor. Sollte es auf Grund von klimatischen und/oder technischen Umständen zu Wachstumsverzögerungen gegenüber der Entwicklungsplanung kommen, behält sich die GWI vor, die Ernte/Schlagung um bis zu 2 weitere Jahre hinauszuschieben.
- 10.3. Die endgültige Entscheidung für die Auswahl und den Schlagungszeitpunkt der Bäume obliegt der GWI.

11. Produktversicherung

GWI hat zur Sicherung der sich auf der Plantage befindenden Bäume über die Willis AG eine Sachversicherung bei einer großen deutschen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Versicherter ist der jeweilige Eigentümer der Bäume gemäß Inventarisierungsliste und Standortbestätigung. Diese Versicherung deckt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und der gemäß diesen Bedingungen versicherten Gefahren (z.B. Feuer, Sturm, Überschwemmung und Erdbeben) ab Auspflanzung der Bäume auf der Plantage einen Teil- oder Totalverlust der Bäume ab. Es sind der Kaufpreis und (angesichts des jährlichen Wachstums der Bäume) jeweils ein Wertzuwachs in Höhe von 5% p.a. ab Auspflanzung der Bäume auf der Plantage versichert. Bei Totalverlust wird der Schaden zum Schadensereigniszeitpunkt und bei Teilschäden zum Schlagungszeitpunkt der Bäume (geplante Ernte) reguliert.

12. Vertragsergänzungen/-änderungen

Vertragsergänzungen- oder -änderungen können nur einvernehmlich erfolgen und sind nur in schriftlicher Form gültig. Der Schriftform gleichgestellt sind elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung ermöglichen (wie Fax oder E-Mail).

13. Datenschutz

Der Käufer erklärt sich hiermit einverstanden, dass GWI zwecks Erfüllung der Verträge Daten des Käufers/Eigentümers bearbeitet und elektronisch speichert.

14. Mitteilungen

GWI informiert den Käufer regelmässig, mindestens einmal jährlich, über die Aktivitäten und Entwicklung auf den Green-Wood-Plantagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

AGB der Green Wood International AG, Stand April 2017

Green Wood International AG | Im Stadtwald 3 | 9400 Rorschach, Schweiz
Email: info@treeme.ch www.treeme.ch



treeme

Mein Baumfairmögen